



**Verhandlungsschrift**  
über die  
ordentliche SITZUNG des  
GEMEINDERATES

Am **19.09.2013**

in Stanzach, Sitzungszimmer

Beginn: **20:00** Uhr

Die Einladung erfolgte am **11.09.2013**

Ende: **23:49** Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister **Hanspeter Außerhofer**

Vizebürgermeisterin **Hildegard Falger**

die Mitglieder des Gemeinderates

1. GR. **Mag. Eduard Köck**

2. GV. **Mag. Christian Gruber**

3. GR. **Jeanette Matthees**

4. GR. **Patrick Gamper**

5. GR. **Andre Koch**

6. GR. **Otto Kärle**

7. GR. **Peter Haider**

8. GR. **Bernhard Galic**

9. GR. **Hansjörg Falger**

ANWESEND WAREN AUSSERDEM: **Schriftführer Christoph Lechleitner**

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister **Hanspeter Außerhofer**

Die Sitzung war **öffentlich**  
Die Sitzung war beschlussfähig

## Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 29.05.2013 sowie der Tagesordnung;
2. Beratung und Beschlussfassung über die künftige Veräußerung von Gemeindegrundstücken als Bauland
3. Beratung und Beschlussfassung über Bauplatzpreise
4. Grunderwerbsansuchen von Herrn Ene Andre zur Herstellung der gesetzlich notwendigen Abstandsflächen bei Gp. 2000/81
5. Vorschau Tätigkeiten 2014
6. Beschlussfassung Vergabe Legalisator
7. Abstimmung über Ausschluss der Öffentlichkeit zu Punkt 8 der Tagesordnung
8. Personalangelegenheiten
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

### **Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls vom 29.05.2013 sowie der Tagesordnung**

Das Protokoll vom 29.05.2013 ist jedem Gemeinderat schriftlich mit der Einladung vom 11.09.2013 zugegangen, auf eine Verlesung wird daher verzichtet.

7 Ja    4 Enthaltungen (GV. Mag. Gruber, GR. Kärle, GR. Gamper, **Ergänzung lt. GRS v. 17.10.2013 Vzbgm. Hildegard Falger** wegen Abwesenheit)

Die neue Gemeindeliste Stanzach reicht 2 Dringlichkeitsanträge ein. Diese Anträge betreffen die Errichtung eines Carports beim Gemeindeamt und die Bestellung eines Amtsleiters. GV. Mag. Köck bittet um Diskussion bezüglich dieser Themen und wünscht die Aufnahme in die Tagesordnung. Bgm. Außerhofer bittet somit um Abstimmung. Die Anträge werden einstimmig angenommen und der Tagesordnung hinzugefügt.

Die Tagesordnung wird genehmigt.

11 Ja

### **Pkt. 2 Beratung und Beschlussfassung über die künftige Veräußerung von Gemeindegrundstücken als Bauland**

Bgm. Außerhofer fasst die Ergebnisse der letzten Arbeitssitzung zusammen. Hier wurde über die Vergabe von Richtlinien zum Erwerb von Gemeindegrundstücken diskutiert und anhand einer Vorlage auch ein Beispiel ausgearbeitet, welches von Bgm. Außerhofer verlesen und zur Diskussion gestellt wird.

Folgende Richtlinien wurden erarbeitet:

- 1. Voraussetzung für den Erwerb eines Baugrundes im Baugebiet Stanzach ist, dass der/die AntragsstellerIn mindestens 3 Jahre den 1. Wohnsitz in der Gemeinde Stanzach hat, sowie die Volljährigkeit des Antragstellers. In besonderen Fällen bzw. Grenzfällen oder bei Wohnanlagen zu den Bestimmungen des 1. Satzes kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Sollte der/die AntragsstellerIn noch keinen Wohnsitz von min. 3 Jahren in der Gemeinde Stanzach besitzen, ist ein Kauf zu den Preisbestimmungen für auswärtige Käufer nach Zustimmung des Gemeinderates möglich.**
- 2. Der Antragsteller darf nicht im Besitz eines Hauses sowie von Grundstücken sein, die im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sind oder im örtlichen Raumordnungskonzept als späteres Bauland gekennzeichnet sind und entsprechend umgewidmet werden können. Siehe hierzu den entsprechenden Entwicklungstempel im ÖROK.**

3. **Antragsteller, welche zum Zeitpunkt des Antrages im Besitz von Grundstücken sind, welche in absehbarer Zeit Bauland werden können, wird ein Bauplatz nur im Tauschweg 1:1 plus anteilige Wegfläche, ein Bauplatz vergeben.**
4. **Der Gemeinde Stanzach muss bei allen Transaktionen ein Vorkaufsrecht auf 10 Jahre ab Verbücherung des Kaufvertrages eingeräumt werden. Ebenso sind alle mit dem Kauf verbundenen Kosten, Abgaben und Steuern insbesondere die anfallende Immobilienertragssteuer sowie die Grunderwerbssteuer vom Käufer zu tragen. Weiters sind alle Kosten, die mit der Erstellung und Abwicklung des Kaufvertrages und ggf. anfallende Gebühren für Vermessung etc. entstehen, vom Käufer zur Gänze zu tragen.**
5. **Bei Inanspruchnahme des Vorkaufsrechtes durch die Gemeinde Stanzach wird der Grundstückspreis von einem Sachverständigen, den die Gemeinde Stanzach zu bestellen hat, festgelegt.**

GV. Mag. Gruber ist der Meinung, dass die Vergabefrist von 3 Jahren für den Erwerb eines Grundstückes, sowie die Möglichkeit für Auswärtige dieses nach 3 Jahren zu einem vergünstigten Preis zu erhalten, zu kurz ist. Somit besteht keine Möglichkeit, die Einheimischen zu schützen und bei der Vergabe eines günstigen Gemeindebauplatzes bevorzugt zu behandeln.

GR. Haider hingegen meint, dass mit einer Frist von 3 Jahren jedoch junge Familien gefördert werden die z. B. eine „Startwohnung“ in Stanzach mieten und später den Entschluss fassen in Stanzach zu bauen. GR. Kärle schließt sich der Meinung von GR. Haider an. Zudem, so GR. Haider weiter, wird jedes Ansuchen vom Gemeinderat behandelt und in Ausnahme- bzw. Grenzfällen vom Gemeinderat gesondert entschieden.

GV. Mag. Gruber glaubt, dass nach 3 Jahren noch kein Bezug zum Dorf und zum Dorfleben hergestellt ist und somit auch kein Einheimischenpreis zu gewähren ist.

Bgm. Außerhofer schließt sich GR. Haider und GR. Kärle an. 3 Jahre sind für junge Familien schon eher ein Anreiz in Stanzach zu bauen. Immerhin sollte seiner Meinung nach die Ansiedlung von Familien im Vordergrund stehen. Zumal durch diese die Infrastruktur sowie beispielsweise der Kindergarten und die Schule erhalten wird. GR. Galic fügt hinzu, dass z. B. bei einer 5 jährigen Wartefrist auf einen günstigeren Gemeindebauplatz, viele vielleicht ihre finanziellen Mittel mit einer vorübergehenden Mietwohnung bereits ausgeschöpft haben und ein Bauvorhaben dann nicht mehr umsetzbar ist.

GV Mag. Gruber ist jedenfalls der Meinung, die Vergabe zum Einheimischenpreis auf 10 Jahre anzuheben. Die Möglichkeit günstige Gemeindebauplätze zu erwerben sollte in erster Linie den Einheimischen vorbehalten bleiben.

GV. Mag. Köck glaubt, dass künftig mehr Interessenten kommen werden, die vorerst z. B. 3 Jahre in eine Mietwohnung ziehen, um danach in Stanzach zu bauen bzw. ein Haus zu kaufen. GV. Mag. Gruber ist niemand bekannt, der dies bisher gemacht hätte.

GR. Koch glaubt, dass durch die Preisdifferenz die privaten Bauplätze nicht mehr gefragt sind. Er ist der Meinung, dass die Preise überhaupt zu günstig sind.

GV. Mag. Gruber erinnert die Gemeinderäte daran, wie die Gemeinde überhaupt zu Bauland gekommen ist und wieso diese in der glücklichen Lage ist, Bauland in diesem Umfang veräußern zu können. Hierfür wurden Felder im Verhältnis 1:10 eingetauscht. Im Zuge der Grundzusammenlegung mussten viele, um ein Grundstück in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses oder im Bauland zu erhalten, Grund im Verhältnis 1:10 dagegen eintauschen. Diese Tauschgrundstücke kommen mittlerweile der Gemeinde als Bauplätze zugute. Dieses Ausmaß an Bauland hat die Gemeinde den damaligen Tauschverhältnissen und den Einheimischen zu verdanken.

GR. Kärle befürwortet jedoch nicht, diesen Bürgern, die vielleicht damals im Verhältnis 1:10 Grund eintauschen mussten, einen Anspruch auf einen Gemeindebauplatz einzuräumen.

Bgm. Außerhofer erklärt, dass einige dieser eingetauschten Flächen auch für andere Zwecke genutzt wurden. So wurde z. B. ein großer Teil für den Stoamandl-Lift und den Übungslift II verwendet. Auch wurde ein großer Teil des Baulandes durch den Rückkauf des Metallwerkgrundstückes in der Blockau geschaffen.

Bgm. Außerhofer hält die 3 jährige Frist für ausreichend. Da aber auch Vorschläge für eine 5 jährige Frist eingebracht wurden, bittet er den Gemeinderat nach einer längeren Diskussion um Abstimmung. 5 Stimmen für eine Frist von 3 Jahren. 6 Stimmen für eine Frist von 5 Jahren.

Somit wird Punkt 1 der Vergaberichtlinien wie folgt als Vorschlag abgeändert:

**Voraussetzung für den Erwerb eines Baugrundes im Baugebiet Stanzach ist, dass der/die AntragsstellerIn die letzten 5 Jahre den 1. Wohnsitz in der Gemeinde Stanzach hat, sowie die Volljährigkeit des Antragstellers. In besonderen Fällen bzw. Grenzfällen oder bei Wohnanlagen zu den Bestimmungen des 1. Satzes kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Sollte der/die AntragsstellerIn noch keinen 1. Wohnsitz von min. 5 Jahren in der Gemeinde Stanzach besitzen, ist ein Kauf zu den Preisbestimmungen für auswärtige Käufer nach Zustimmung des Gemeinderates möglich.**

Vzbgm. Falger schlägt vor, den Satz „ist ein Kauf zu den Preisbestimmungen für auswärtige Käufer“ neu zu formulieren. Man könnte beispielsweise so formulieren, dass ein Kauf zum vollen Preis möglich ist. GV. Mag. Gruber und GR. Kärle schlagen vor, dass die Formulierung so abgeändert werden kann, dass der Käufer nicht in den Genuss eines ermäßigten Preises kommt.

Somit lautet der Schlusssatz:

**Sollte der/die AntragsstellerIn noch keinen 1. Wohnsitz von min. 5 Jahren in der Gemeinde Stanzach besitzen, ist nach Zustimmung des Gemeinderates ein Kauf möglich jedoch kommt der Käufer nicht in den Genuss des ermäßigten Preises.**

GV. Mag. Gruber und GR. Koch schlagen weiters vor, die Auflagen und Bestimmung des Kaufvertrages ebenso in die Richtlinien aufzunehmen. Ebenso schlägt GV. Mag. Gruber vor, einen Hinweis aufzunehmen, dass kein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Grundstückes besteht.

Bgm. Außerhofer verliert Punkt 3 der Richtlinien. Nach kurzer Diskussion im Gemeinderat beschließt dieser, die Formulierung wie folgt zu ändern:

**An Antragsteller, welche zum Zeitpunkt des Antrages im Besitz von Baugrundstücken bzw. Grundstücken welche in absehbarer Zeit Bauland werden können sind, wird nur im wertgleichen Tausch plus anteilige Wegfläche, ein Bauplatz vergeben.**

Abschließend wird festgehalten, dass der Beschluss vorerst vertagt wird. Den Gemeinderäten wird ein Abzug der ausgearbeiteten Richtlinien mit dem Protokoll übermittelt. Diese werden bei der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen.

11 Ja

### **Pkt. 3 Beratung und Beschlussfassung über Bauplatzpreise**

Bgm. Außerhofer verweist auch hier wiederum auf die Arbeitssitzung. Eine Preiserhöhung um 10 bis 15 % wurde dort bereits besprochen. Das Preisniveau liegt momentan zwischen € 35,- und € 50,- pro m<sup>2</sup>. Bgm. Außerhofer stellt eine Preiserhöhung wie in der Arbeitssitzung besprochen zur Diskussion.

GV. Mag. Gruber schlägt vor, dass die Einstufung der Preise überdacht werden sollte. Nach der derzeitigen Regelung wäre in Bauplatz nahe dem Zentrum z. B. bei „Metzgerskurve“ teurer als ein Bauplatz in der Blockau, der von der Lage her jedoch hochwertiger ist.

Bgm. Außerhofer erklärt, dass diese Einstufung ursprünglich von einem Ortsplaner ausgearbeitet wurde, da Grundstücke in Zentrumsnähe in der Regel immer teurer sind. GR. Koch und GV. Mag. Gruber sind der Meinung, dass für die noch erhältlichen Plätze neue Preiszonen erlassen werden sollten.

Bgm. Außerhofer erwähnt nebenbei, dass Herr Mark Ulses sein Grunderwerbsansuchen momentan ruhend gestellt hat, sich aber über eine Information freuen würde, wenn sich bezüglich des Erwerbes dieses Grundstückes etwas tun sollte bzw. Interessenten da sind.

Bgm. Außerhofer stellt eine Erhöhung per 01.10.2013 um 5 bis 10 Prozent zur Diskussion. GR. Galic fragt, ob nur die Einheimischenpreise erhöht werden. Nein, so der Bürgermeister, diese Steigerung gilt für beide Preiskategorien.

GR. Kärle ist der Meinung, dass eine Preissteigerung für die Grundstücke in der Blockau nicht gerechtfertigt ist.

Bgm. Außerhofer sieht in einer Erhöhung auch die Chancen, dass die privat angebotenen Bauplätze dadurch preislich aufgewertet werden. Er findet die Erhöhung gerechtfertigt, da auch das Ausmaß der Plätze dementsprechend ausfällt.

GR. Haider glaubt, dass der Preis auch für eine junge Familie gerechtfertigt ist. Man sollte sich diesbezüglich grundsätzlich die Frage stellen, ob die Gemeinde durch den Grundverkauf eine große Einnahmequelle schaffen will. Durch die finanzielle Situierung der Gemeinde könnte man es sich leisten, die Preise im Sinne einer Förderung auch gering zu halten.

GV. Mag. Köck befürwortet den Vorschlag von Vzbgm. Falger die Preise nur um 5 % zu erhöhen, dafür aber die Vergaberichtlinien strenger zu fassen.

Der Gemeinderat beschließt, die Bauplatzpreise für einheimische sowie auswärtige Käufer um 5 % zu erhöhen.

7 Ja 4 Nein (GR. Haider, GR. Galic, GR. Kärle, GR. Matthees)

#### **Pkt. 4 Grunderwerbsansuchen von Herrn Ene Andrei zur Herstellung der gesetzlich notwendigen Abstandsflächen bei Gp. 2000/81**

Bgm. Außerhofer informiert den Gemeinderat, dass Herr Ene mittlerweile einen Käufer (Familie mit 2 Kindern) für sein Haus gefunden hat. Im Zuge der Vorbereitungen für den Verkauf wurde nun festgestellt, dass die nötigen Abstandsflächen gem. Tiroler Bauordnung zum Gemeindegrund Gp. 2000/100 zu gering sind. Diese Abstandsflächen wurden jedoch im Zuge eines Zubaus im Jahr 1999 von der Gemeinde unter dem damaligen Bürgermeister Schwarz mittels Baubescheid positiv genehmigt. Bürgermeister Außerhofer betont auch, dass es für diese Zone keinen gültigen Bebauungsplan gibt. Damit der Verkauf des Hauses von der Familie Ene durchgeführt werden kann, muss diese Abweichung saniert werden. Auch zum Grundstück von Frau Singer Sonja sind die Abstände zu gering. Hier lässt sich die Sanierung jedoch nur mittels eines Bebauungsplanes durchführen, der vom Gemeinderat eigens beschlossen werden muss.

GV. Mag. Gruber fragt, ob die Sanierung zum Gemeindegrund auch mit diesem Bebauungsplan geregelt werden kann. Bgm. Außerhofer antwortet, dass dies möglich wäre.

Bgm. Außerhofer erläutert dem Gemeinderat den Zubau aus dem Jahr 1999. Durch den Zubau einer Garage und eines Abstellraumes wurde die bestehende Garage in ein Zimmer umgebaut. Dieses Zimmer befindet sich jedoch durch die Position des Gebäudes in den

Mindestabstandflächen an die angrenzenden Grundstücke 2000/100 und 2000/80. Da Aufenthaltsräume nicht in den Mindestabstandsflächen errichtet werden dürfen, muss der gesetzlich vorgegebene Abstand von min. 4 Metern hergestellt werden oder es muss im Zuge eines Bebauungsplanes eine andere gesetzliche Lage hergestellt werden. Diese Sachlage wurde anscheinend vom damaligen Bürgermeister Schwarz bzw. dem Bausachverständigen Ginther aus Ehenbichl nicht erkannt und somit ein falscher Bescheid erlassen. Herr Ene müsste deshalb 16m<sup>2</sup> aus der Gemeindeparzelle 2000/100 ankaufen, um die nötigen Abstände herzustellen.

GR. Koch fragt, ob die eingereichten Maße beim Bau auch eingehalten wurden. Bgm. Außerhofer erklärt, dass damals beim Verfahren bereits die falschen Abstände genehmigt wurden. Das Bauvorhaben wurde aber wie eingereicht ausgeführt und mittels Bescheid genehmigt.

GV. Mag. Gruber fragt nach, ob es eine schriftliche Stellungnahme des momentanen Bausachverständigen gibt. Diese liegt noch nicht vor so Bgm. Außerhofer. Jedoch wurde von der Vermessung AVT im Zuge des Verkaufs das Grundstück inklusive Gebäude neu vermessen und ein Plan ausgefertigt. Auf diesem Plan ist auch der benötigte Grundkauf zu ersehen.

Bgm. Außerhofer informiert den Gemeinderat noch, dass bei positiver Zustimmung auch die Umwidmung der verkauften Fläche von Mischgebiet in Wohngebiet anfällt.

GR. Falger und GV. Mag. Gruber fragen nach, wer dann für die Kosten der Flächenwidmungsänderung sowie der Erstellung des Bebauungsplanes aufkommt. Laut Bgm. Außerhofer wird versucht, die Kosten zur Gänze weiter zu verrechnen und belasten somit hoffentlich die Gemeinde nicht.

GR. Koch fragt nochmals die Sanierung zur Gp. 2000/80 Singer Sonja an. Bgm. Außerhofer hat bereits mit Frau Singer gesprochen, da Sie als Partei in diesem Verfahren die Zustimmung zum Erlass des Bebauungsplanes erteilen muss. Vor geraumer Zeit hat Frau Singer bereits Interesse geäußert, eine Sauna im Mindestabstandsbereich zu errichten. Dies wurde von der Gemeinde gem. TBO untersagt und anstatt der geplanten Sauna wurde dann ein Geräteschuppen ausgeführt. Durch den Erlass eines Bebauungsplanes wäre jedoch die Errichtung der Sauna nun doch möglich. Diesen Umstand hat Bgm. Außerhofer Frau Singer mitgeteilt und sie wird dem Bebauungsplan, falls dieser von der Gemeinde erlassen wird, auch zustimmen.

GV. Mag. Gruber findet nicht, dass man sich diese Zustimmung durch so ein Angebot einholen sollte. Für die Gemeinde sollten die persönlichen Beweggründe für die Zustimmung in einem solchen Verfahren nicht ausschlaggebend sein.

GR. Galic fragt, welche Konsequenzen auf Herrn Ene zukommen, sollten die genannten Maßnahmen nicht umgesetzt werden. Bgm. Außerhofer erklärt, dass die Gemeinde für die zu Unrecht genehmigten Abstände haftbar gemacht werden kann, dies aber von Anwälten sicherlich zu prüfen ist. Dies könnte dazu führen, dass die Gemeinde für die nötigen Kosten eines Abbruches aufkommen muss. Daher schlägt Außerhofer vor, dem Verkauf bzw. dem Erlass eines Bebauungsplanes zuzustimmen.

GR. Kärle fragt nach den Kosten für den Bebauungsplan. Bgm. Außerhofer beziffert die Kosten auf ca. € 500,--. Diese Kosten werden jedoch weiterverrechnet.

Die Gemeinde Stanzach übergibt an Herrn Andre Ene, Stanzach Blockau 63, 6642 Stanzach ein Teilstück der Grundparzelle 2000/100 im Ausmaß von insgesamt 16 m<sup>2</sup>. Der Kaufpreis beträgt € 52,75 / m<sup>2</sup> (in Worten: zweiundfünzig Euro und fünfundsiebzig Cent) und ist vor Vertragsunterfertigung zur Zahlung fällig. Die Kosten der Vermessung sind vom Käufer zu tragen. Der Kaufvertrag ist der Gemeinde Stanzach innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Beschlussfassung zur Unterfertigung vorzulegen. Die Übergabe der Fläche erfolgt ohne Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit und Güte des Grundes. Mit Vorliegen aller für die Rechtswirksamkeit des noch zu errichtenden Vertrages erforderlichen Genehmigungen geht das Teilstück aus der Gp. 2000/100 im Ausmaß von 16 m<sup>2</sup> in den Besitz des Käufers über. Der Gemeinde Stanzach wird das Recht zum Erwerb der Gp. 2000/100 zu einem Kaufpreis von € 52,75 / m<sup>2</sup> eingeräumt.

Für den Fall, dass der Käufer auf dem Kaufgrundstück bzw. für das Kaufgrundstück Investitionen getätigt haben sollte, die den Wert des Kaufgrundstückes augenscheinlich erhöhen und für die Gemeinde Stanzach als Wiederkäuferin verwertbar sind, verpflichtet sich die Verkäuferin, diese Investitionen zu einem festzustellenden Schätzwert (ev. Ortsschätzleute) dem Käufer als Wiederverkäufer im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes zu vergüten.

Die Kosten des Erwerbes werden für den Fall der Beanspruchung dieses Rechtes von der Gemeinde Stanzach getragen. Diese Verpflichtung wird durch die Eintragung eines Rückkaufrechtes grundbücherlich sichergestellt. Die Gemeinde Stanzach leistet keine Gewähr, dass das verkaufte Grundstück von bücherlichen Lasten frei ist. Eine eventuelle Lastenfreistellung hat der Käufer auf seine Kosten zu veranlassen. Nach grundbücherlicher Durchführung ist der Gemeinde Stanzach eine Vertragskopie zu übermitteln.

Alle mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Vermessungskosten etc. sowie die anfallende Immobilienertrags- und Grunderwerbssteuer hat der Käufer zu tragen, der auch den Auftrag zur Vertragserrichtung zu erteilen hat.

11 Ja

#### **Pkt. 5 Vorschau Tätigkeit 2014**

Bgm. Außerhofer informiert den Gemeinderat, dass am Freitag, den 20.09.2013 der letzte Tag für die Einreichung der Bedarfszuweisungen für 2014 ist. Die förderungswürdigen Projekte für 2014 wären die Sanierung des Dorfplatzes sowie des Friedhofes und diverse Asphaltierungsarbeiten.

Für die Sanierung des Dorfplatzes hat Bgm. Außerhofer eine Variante ausarbeiten lassen und stellt diese dem Gemeinderat vor. Das erarbeitete Beispiel sieht die Asphaltierung des Weges von Haus Gruber in Richtung Äule vor. Der Dorfkern könnte in 2 Varianten gepflastert werden, wobei eine Variante die Pflasterung mit demselben Material wie bisher vorsieht. Eine Preisschätzung beläuft sich auf ca. € 130.000,- netto. Dieses Projekt wird mit einer Förderungshöhe von 65% eingereicht.

Ebenso hat Bgm. Außerhofer für die Friedhofsanierung ein Angebot der Fa. Storf eingeholt. Vorgesehen wären die Fundamentierung aller Grabkreuze der Reihengräber sowie eine einheitliche Grabeinfassung für die Gräber. Der Aufwand, je nach Variante der Sanierung, würde auf ca. € 120.000,- kommen. Einige Arbeiten für die Sanierung könnten auch von den Gemeindefachkräften erledigt werden. Somit würden sich die Kosten verringern. Bgm. Außerhofer schlägt vor, dieses Projekt ebenfalls mit 65 % Förderhöhe einzureichen.

GV. Mag. Gruber und Koch lehnen eine Sanierung in dieser Größenordnung ab. So eine horrend Summe sollte nicht für die Sanierung des Friedhofes ausgegeben werden. Auch ist eine Sanierung in diesem Ausmaß ihrer Meinung nach nicht notwendig.

GR. Koch findet, dass noch einige finanzielle Belastungen durch den Kurvenausbau auf die Gemeinde zukommen werden. Zudem könnte die Einreichung von 2 Projekten in dieser Größenordnung die Gesamtfördersumme beeinflussen. So könnte dann beispielsweise entschieden werden, dass für jedes einzelne Projekt nur eine Förderhöhe von z. B. 25% genehmigt wird. Würde man jedoch nur ein Projekt einreichen, stehen die Chancen weit besser, dass dieses mit z. B. 65% gefördert wird. GR. Koch kann sich nicht vorstellen, dass einer Gemeinde wie Stanzach eine Förderung für eine Friedhofssanierung in dieser Höhe zugesagt wird.

GR. Haider erklärt, dass der Friedhof in Stanzach noch der Einzige ist, wo die Gräber nicht eingefriedet sind. Der Zustand des Friedhofs ist wirklich desolat. Er ist aber auch der Meinung, dass die angesetzte Höhe der Sanierung zu hoch ist. Jedoch wird eine umfangreiche Sanierung nicht viel billiger ausfallen.

GR. Kärle ist der Meinung des Bürgermeisters. Man sollte die Projekte auf jeden Fall einreichen, damit eine mögliche Förderzusage eingeholt werden kann. Sollte keine oder eine zu geringe Fördersumme genehmigt werden, wird die Sanierung nicht durchgeführt.

Bgm. Außerhofer schließt sich GR. Haider an. Der Friedhof ist in keinem guten Zustand und dies wirft kein gutes Bild auf die Gemeinde. Wenigstens die Errichtung einer Fundamentmauer, damit die Kreuze gerade aufgestellt werden können, wäre schon eine erhebliche Verbesserung. Weiters meint Bgm. Außerhofer, dass die Porfyrplatten kein wirklich herausragender Baustoff für die Grabeinfassungen sind und durch die Setzungen der Gräber einer ständigen Arbeitsleistung für die Erhaltung bedürfen.

GV. Mag. Gruber findet, dass hier die Grabbesitzer auch in die Pflicht genommen werden sollten. Laut Friedhofsordnung hat jeder Grabbesitzer für einen sauberen Zustand zu sorgen.

GV. Mag. Köck ist der Meinung, dass nicht mehrere Projekte eingereicht werden sollten. Besser wäre nur ein großes Projekt einzureichen, um die Förderungszusage nicht aufs Spiel zu setzen. Er wäre für eine Reihung: 1. Asphaltierungsarbeiten 2. Dorfplatz und 3. Friedhof.

Bgm. Außerhofer betont, dass er lieber in sinnvolle Projekte investieren möchte, als die Rücklagen um bescheidene 0,75% an Zinsen bei einem Geldinstitut anzulegen.

Vzbgm. Falger erwähnt, dass die Renovierung des Friedhofes bereits seit 3 Jahren Ihr Anliegen ist. Es wurde deshalb auch eine Begehung mit dem Bauausschuss vereinbart und durchgeführt, bei der jedoch nur Sie und GR Haider anwesend waren.

Die Gemeinderäte fragen Bgm. Außerhofer, ob noch weitere Projekte anstehen. GV. Mag. Gruber fragt, ob man nicht den Namlosbach ausbaggern sollte. Bgm. Außerhofer hat diesbezüglich mit Herrn Dipl.-Ing. Klien Wolfgang vom BBA Reutte gesprochen. Herr Dipl.-Ing. Klien hat Bgm. Außerhofer mitgeteilt, dass ein Ausbaggern momentan nicht nötig ist. Bgm. Außerhofer wird diese Stellungnahme aber nochmals prüfen und in schriftlicher Form einholen.

Bgm. Außerhofer würde die Einreichung der Friedhofssanierung, der Dorfplatzsanierung und die div. Asphaltierungsarbeiten befürworten. GV. Mag. Köck schlägt nochmals vor, bevorzugt die Dorfplatzsanierung und die Asphaltierungsarbeiten einzureichen. Im Folgejahr könnte die Friedhofssanierung eingereicht werden.

Sollte die Förderungssumme auf die eingereichten Projekte aufgeteilt werden, würde GR. Kärle auch die Einreichung von einem bzw. zwei Projekten befürworten.

GV. Mag. Gruber ist der Meinung, dass dieser Tagesordnungspunkt falsch formuliert wurde. Hier könnte für Außenstehende der falsche Eindruck entstehen, dass diese Projekte 2014 bereits durchgeführt werden.

Nach längerer Diskussion befürwortet der Gemeinderat die Einreichung der Projekte Sanierung Dorfplatz und Sanierung Friedhof. Ebenfalls eingereicht werden sollten lt. dem Gemeinderat noch diverse Asphaltierungsarbeiten.

## **Pkt. 6 Beschlussfassung über Vergabe Legalisator**

Bisher wurde die Legalisortätigkeit in Stanzach vom ehem. Finanzverwalter Herbert Gapp durchgeführt. Bgm. Außerhofer bittet GV. Mag. Gruber dem Gemeinderat kurz die Tätigkeit des Legalisators zu erklären. Der Legalisator beglaubigt die Echtheit einer Unterschrift einer natürlichen Person. Der Legalisator kann nur die Unterschrift von Personen aus Stanzach beglaubigen. Ebenso beschränkt sich dieser Dienst auf Grundbuchsangelegenheiten (Kaufverträge, Schenkungen, etc.).



Da Herr Gapp diese Tätigkeit mit Antritt seiner Pension gerne niederlegen würde, hat sich Sekr. Lechleitner bereit erklärt dies zu übernehmen, so Bgm. Außerhofer. Er bittet deshalb den Gemeinderat um Abstimmung, damit die nötigen Schritte veranlasst werden können.

Der Gemeinderat beschließt, dass Herr Christoph Lechleitner Sekretär der Gemeinde Stanzach ab sofort die Legalisatorität übernehmen wird.

11 Ja

#### **Pkt. 7 Dringlichkeitsantrag der Neuen Gemeindefliste Stanzach bezüglich Ernennung eines Amtsleiters**

Die Neue Gemeindefliste Stanzach stellt einen Dringlichkeitsantrag und möchte von Bgm. Außerhofer wissen, ob ein Amtsleiter zu ernennen ist. Ebenso wird angefragt, wie dieser zu entlohnen ist und welche Aufgaben vom Amtsleiter wahrgenommen werden.

Bgm. Außerhofer erklärt, dass er nach der Pensionierung von Amtsleiter Gapp, Sekr. Lechleitner und Finanzverwalterin Koch befragt hat, wer diese Tätigkeit übernimmt. Er hat ihnen diesbezüglich 2 Wochen Bedenkzeit eingeräumt. Finanzverwalterin Koch und Sekr. Lechleitner möchten beide die Tätigkeit momentan nicht übernehmen, sollte kein Amtsleiter zwingend vorgeschrieben werden. Nach Anfrage bei Herrn Hofer von der BH-Reutte, wurde Bgm. Außerhofer mitgeteilt, dass ein Amtsleiter nicht zwingend zu ernennen ist.

GR. Koch merkt an, dass laut Tiroler Gemeindeordnung der Bürgermeister einen Amtseiter zu bestellen hat.

Bgm. Außerhofer erwähnt nochmals, dass lt. Herrn Hofer kein Amtsleiter zwingend vorgeschrieben ist. Auf die Frage der Entlohnung antwortet der Bürgermeister, dass keine separate Entlohnung für den Amtsleiter vorgesehen ist.

#### **Pkt. 8 Dringlichkeitsantrag Neu Gemeinde Liste bezüglich der Errichtung eines Carports beim Gemeindehaus**

Die Neue Gemeindefliste Stanzach fragt bezüglich eingeholter Angebote, der Ausführung und dem Baubeginn bzw. Fertigstellung des Carports an.

Da noch abzuklären war, ob ein neues Feuerwehrauto in der bestehenden Garage Platz findet, wurden noch keine weiteren Schritte unternommen, so Bgm. Außerhofer. Diese Information wurde aber mittlerweile eingeholt. Ein neues Tanklöschfahrzeug hat in der bestehenden Box aufgrund der Höhe und der Breite nicht mehr Platz. Bei der letzten Sitzung wurden die vorgelegten Varianten bereits besprochen und eine Variante, dachgleich mit der Feuerwehrrhalle bevorzugt. Durch eine evt. Erweiterung der Feuerwehrrhalle wäre aber die Variante, bei der das Carport an die Feuerwehrrhalle angebaut ist und das Dach etwas niedriger als jenes der Feuerwehrrhalle ist, günstiger.

Bgm. Außerhofer fragt den Gemeinderat, ob man diese Variante nun verfolgen kann. Wenn ja, könnte das Carport noch im Herbst eingereicht und errichtet werden.

Der Gemeinderat befürwortet diese Variante. Ebenso soll die Ausführung in Holz und Metall ausgeschrieben werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 20.000,- bis € 25.000,-, so Bgm. Außerhofer. Die Vergabe wird bei der nächsten Gemeinderatssitzung diskutiert.

## **Pkt. 9 Ausschluss der Öffentlichkeit bei Tagesordnungspunkt 9**

Der Gemeinderat stimmt zu, die Öffentlichkeit bei Punkt 9 auszuschließen.

11 Ja

## **Pkt. 10 Personalangelegenheit**

Dieser Punkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und in einem Zusatzprotokoll festgehalten.

## **Pkt. 9 Anträge, Anfragen und Allfälliges**

- a) GR. Galic berichtet, dass es die Möglichkeit gibt, per Unterschrift der Post zu gestatten, dass der Postbote ein Paket auch in Abwesenheit vor der Haustüre abstellt. Da dies laut Galic nicht sehr vertrauensvoll ist, haben einige Personen gefragt, ~~ob es möglich wäre die Poststelle im TVB-Büro ein Stunde länger offen zu lassen~~ **Änderung lt. GRS v. 17.10.2013 „es wurde angefragt, ob die Poststelle einen Tag pro Woche um eine Stunde länger geöffnet werden kann“**, um die Pakete dort abzuholen. Bgm. Außerhofer betont, dass die Poststelle derzeit vom Tourismusverband betrieben wird. Dieser übernimmt auch die Ausfallhaftung, sollte die Poststelle nicht kostendeckend sein. Wenn nun die Gemeinde Stanzach wünscht, dass die Poststelle ihre Öffnungszeiten erweitert, müssten die Kosten von der Gemeinde getragen werden.
- b) GR. Haider fragt nach der Versetzung der Ortstafel im Ortsteil Blockau. Bgm Außerhofer erklärt, dass eine Versetzung laut Absprache mit der Bezirksbehörde aus gesetzlichen Gründen nicht möglich ist, da in einem bestimmten Umkreis einer Ortstafel eine bestimmte Menge an Wohngebäuden angesiedelt sein muss. GR. Haider widerlegt dies dahingehend, dass er gehört habe, dass ein Ortsgebiet erkennbar sein muss, um die Ortstafel zu versetzen. Dies wurde z. B. in Steeg so gehandhabt, weil die Dachgiebel der Wohnhäuser am Ortsanfang bereits sichtbar sind, so GR. Haider. GR. Koch fragt, wer um die Versetzung angesucht hat. Bgm. Außerhofer berichtet, dass die Gemeinde dieses Thema bereits vor 2 Jahren auf Ansuchen der Anrainer im Ortsteil Blockau aufgegriffen hat. In diesem Zuge wurde auch eine 70er Beschränkung angeregt. Bgm. Außerhofer erwähnt, dass bei der vergangenen Besprechung mit der Bezirksbehörde auch Maßnahmen in Richtung Geschwindigkeitsbeschränkung und Verkehrssicherheit betreffend der Namloserstraße und der Ortsausfahrt in Richtung Elmen besprochen wurden. Außerhofer schlägt vor, dieses Arbeitsprotokoll von der Behörde anzufordern und dem Gemeinderat zu übermitteln.
- c) GR. Galic berichtet, dass die Gasse bei Falger Lydia mit abgelegtem Baumaterial immer enger gemacht wird. Bgm. Außerhofer berichtet, dass dies bewusst getan wird, weil hier eine 3,5 Tonnenbeschränkung vorgeschrieben wurde und trotzdem ständig Busse und LKW's durch die Gasse fahren und die Asphaltdecke arg beschädigen. Bgm. Außerhofer hat verhandelt, dass die Fa. Strabag für die Schäden aufkommen muss. Die Fa. Strabag versucht daher, die Gasse für den Schwerverkehr unbefahrbar zu machen.
- d) Bgm. Außerhofer erklärt dem Gemeinderat das Ansuchen von Altbürgermeister Schwarz Fred, welches den Gemeinderäten per E-Mail zugegangen ist, bezüglich der Asphaltierung seiner Einfahrt. Beim Ansuchen im Frühjahr wurde Altbürgermeister Schwarz schriftlich mitgeteilt, dass er den Vorplatz vor seinem Haus, der im Besitz der Gemeinde Stanzach ist, gerne asphaltieren darf. Jedoch übernimmt die Gemeinde Stanzach keine Kosten für dieses Vorhaben. Schwarz hat nun bei der Gemeinde Stanzach per E-Mail eine Rechnung in der Höhe von mehr als € 4.000,- eingereicht und verlangt, dass die Gemeinde Stanzach die Kosten übernimmt. Bgm. Außerhofer ist ebenso wie der Gemeinderat der Meinung, dass diese Kosten nicht von der Gemeinde übernommen werden.

*Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr eingebracht werden, dankt Bgm. Außerhofer den Gemeindefraktanten und beendet um 23:49 Uhr.*

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung vom ..... genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat